

Öffentliche Bekanntmachung

Wiederwahl für den 18. Schiedsbezirk

Gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung: Die Bezirksvertretung Dortmund-Eving hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2013 Herrn Bastian Prange, wohnhaft: Süggeberg 4, 44339 Dortmund, für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den 18. Schiedsbezirk wiedergewählt.

Herr Bastian Prange wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund am 21.05.2013 bestätigt und auf den bereits am 10.06.2008 geleisteten Eid verwiesen.

Die Amtsperiode begann am 21.05.2013 und endet am 20.05.2018.

Dortmund, 22.07.2013

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verlust von Verwarngeldblöcken

Die Verwarngeldblöcke mit den folgenden Nummern werden hiermit für ungültig erklärt:

14826 – 14850, 19001 – 19025, 22051 – 22075, 23776 – 23800, 24626 – 24650, 26351 – 26375 und 27651 – 27675.

Dortmund, 10.07.2013

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Ost gewählte Kandidat, Herr Martin Helmut Raschinski, ist am 15.07.2013 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden. Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist

Frau Regine Stephan
geboren: 1952 in Dreis/ Tiefenbach
wohnhaft: Körner Hellweg 109
44143 Dortmund.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten - Wahlen -, Südwall 2-4, 44137 Dortmund eingelegt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, 18.07.2013

Ullrich S i e r a u
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Verlust eines Dienstausweises

Der am 04. Oktober 2010 vom Sozialamt ausgestellte Dienstausweis von Frau Monika Steber, ehrenamtliche Mitarbeiterin des Seniorenbesuchsdienstes, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dortmund, den 23.07.2013

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinien der Stadt Dortmund zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken innerhalb festgelegter Stadterneuerungsgebiete

1. Zweck und Anwendungszweck

1.1 Die Stadt Dortmund gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung in den festgelegten Stadterneuerungsgebieten, in denen die verbesserte Gestaltung der Fassaden und/oder die Begrünung auf privaten Grundstücken Ziele der Erneuerungsmaßnahmen sind.

1.2 Die Stadt Dortmund unterstützt damit das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu einer umweltgerechten Erneuerung und einer Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes in Stadterneuerungsgebieten beizutragen.

1.3 Ein Rechtsanspruch Antragstellender auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Beantragung und Erhalt von Zuwendungen

2.1 Private Eigentümerinnen und Eigentümer/Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen) können Zuwendungen beantragen und erhalten.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Freiflächen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn- und Arbeitsbedingungen wesentlich und nachhaltig verbessern.

4. Maßnahmen auf Freiflächen

4.1 Förderungsfähig sind hierbei insbesondere:

1. die Gestaltung und Begrünung von Freiflächen, 2. die Anlage von gemeinschaftlich genutzten Gärten, Spiel- und Wegeflächen einschließlich der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Entrümpelung, Abbruch ökologisch unbedeutsamer Mauern, Entsiegelung befestigter Flächen etc.), 3. die Begrünung von Dächern.

4.2 Die Höhe des Zuschusses für diese Maßnahmen beträgt 30,00 €/m² gestalteter und begrünter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Die Nebenkosten einschließlich derjenigen für eine erforderliche fachliche Beratung (z.B. Planung und Bauleitung) werden zusätzlich bis zur Höhe von 5 % der förderungsfähigen Kosten anerkannt.

4.3 Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Umgestaltung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

4.4 Die Neu- und Umgestaltung soll in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzer/innen ausgerichtet sein. Daher ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die gestalteten Freiflächen, Gemeinschaftsgärten, Spiel- und Wegeflächen müssen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.

4.5 Die Schaffung von Kfz-Stellplätzen ist nicht förderungsfähig.

4.6 Es sind ökologisch verträgliche oder zu einer ökologischen Verbesserung beitragende Materialien zu verwenden.

5. Maßnahmen an Gebäuden

Förderungsfähig sind hierbei insbesondere:

5.1 die farbliche Neugestaltung (Anstrich-, Putzarbeiten) der Fassaden von Gebäuden, baulichen Anlagen und erhaltenswerten Mauern, wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 7,50 €/m² gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

5.2 die farbliche Neugestaltung der Fassaden von Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 12,00 €/m²

gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten. 5.3 die Erneuerung und/oder die Wiederherstellung der Fassaden von Gebäuden von herausragender städtebaulicher Bedeutung (z.B. Freilegung oder Wiederherstellung historischer Fassaden oder Fassadenelemente, Beseitigung überdimensionierter und gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen). Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

5.4 die einmalige Beseitigung von Graffiti-Schäden an Gebäuden einschließlich farblicher Neugestaltung und dauerhafter Schutzbeschichtung (permanenter Graffiti-Schutz). Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

5.5 die Lichtgestaltung der Fassaden geeigneter Gebäude. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht förderungsfähig.

5.6 künstlerische Fassadengestaltungen an Gebäuden, die wesentlich den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes bestimmen. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

5.7 die Begrünung von Außenwänden und Mauern einschließlich notwendiger Aufwuchshilfen. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² begrünter, durch Aufmass nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

5.8 Für Fassadengestaltungen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 sowie 5.6 ist die Vorlage eines beschriebenen oder visualisierten Farbkonzeptes erforderlich. Für die Lichtgestaltung der Fassaden gemäß Ziffer 5.5 ist ein Lichtgestaltungskonzept in schriftlicher oder visualisierter Form vorzulegen.

5.9 Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Gestaltungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

6.1 das mit der Gestaltungsmaßnahme in Bezug stehende Gebäude nicht älter als zehn Jahre ist;

6.2 ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufweist;

6.3 die förderungsfähigen Kosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 € liegen;

6.4 nach Art und Maß minderwertige Anlagen geplant sind;

6.5 mit der Durchführung der Maßnahme (Bestellung der Leistung, außer Planungsarbeiten) ohne Zustimmung der Stadt Dortmund vor Vertragsabschluss begonnen wurde;

6.6 die Maßnahmen nach Ziffer 4. und 5. dieser Richtlinien nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Sitz oder Wohnsitz eingetragen ist;

6.7 der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen;

6.8 eine Förderung nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen Haushalten erfolgen kann.

7. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

7.1 Für den Förderantrag wird ein Formular bereit gestellt, das ausgefüllt mit den dort angegebenen Unterlagen bei der Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, einzureichen ist.

7.2 Die Zuwendung wird in Form eines Vertrages (Fördervereinbarung) vereinbart. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund oder deren Beauftragte.

7.3 Ist mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss begonnen worden, verfällt der Anspruch auf Vertragserfüllung und Förderung.

7.4 Hat die Stadt Dortmund einem Baubeginn vor Vertragsabschluss zugestimmt, so ist hieraus kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses abzuleiten.

7.5 Die Arbeiten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss beendet sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dortmund zulässig.

7.6 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten bei der Stadt Dortmund ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ihm sind alle Rechnungen und Ausgabebelege im Original beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der vereinbarungsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der Zuschuss auf das im Antrag genannte Konto ausgezahlt.

7.7 Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen sind in begründeter Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles zulässig. Ergeben sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises Rückzahlungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Dortmund vorzunehmen.

7.8 Der Abschluss eines Vertrages nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

7.9 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für zehn Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden.

7.10 Sind die Zuwendungen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder ist gegen Auflagen der Förderungsbestimmungen verstoßen oder ist die

Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt worden, erlischt gegebenenfalls der Anspruch auf Zuwendung und bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.11 Übergeordnete Prüfinstanzen (z.B. die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof etc.) behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor.

8. Ausnahmen

8.1 Die unter 4. und 5. genannten Förderbeträge können bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich gewerblich genutzt werden oder sich im Eigentum von Wohnungs- und Immobiliengesellschaften oder Mehrfacheigentümer/innen befinden, im Sinne einer Einzelfallentscheidung reduziert werden.

8.2 Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom zuständigen politischen Gremium der Stadt Dortmund zu treffen. Vorab ist die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund - in Kraft. Der Rat der Stadt Dortmund hat diese Richtlinien am 18.07.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Dortmund, 26.07.2013

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister